

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

BMWET - Präs/2 (Rechtskoordination)
rechtskoordination@bmwet.gv.at

Mag. Verena Werner
Sachbearbeiter/in

verena.werner@bmwet.gv.at
+43 1 71100 805003
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu
richten.

Geschäftszahl: 2026-0.102.048

BMI; Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das BBU-Errichtungsgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz – AMPAG); Stellungnahme des BMWET

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus nimmt in gegenständlicher Angelegenheit wie folgt Stellung:

Zur Novelle des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes:

§ 32 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) normiert, dass mit Ausnahme der Fälle des § 2 Abs. 1 Z 7 und des § 20d Abs. 8 AuslBG die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit - unbeschadet zusätzlicher Berechtigungen nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen - der Ausstellung eines Aufenthaltstitels mit entsprechendem Zweckumfang bedarf.

§ 64 Abs. 3 NAG ordnet hinsichtlich Studenten an, dass die Ausübung einer Erwerbstätigkeit sich nach dem AuslBG richtet. Diese Erwerbstätigkeit darf dabei das Erfordernis des Studiums als ausschließlichen Aufenthaltswitz nicht beeinträchtigen.

Es wurden vereinzelt Anfragen an das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus herangetragen, ob der Aufenthaltstitel Student ein Aufenthaltstitel mit

entsprechendem Zweckumfang sei, also eine selbstständige Tätigkeit (nach der Gewerbeordnung) ermögliche. Da das AuslBG lediglich unselbstständige Erwerbstätige erfasst, geht das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus davon aus, dass gemäß § 32 iVm § 64 Abs. 3 NAG die Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeit vom Aufenthaltstitel Student erfasst ist.

Dies vertritt Werinos etwa auch in einem Kommentar zur Gewerbeordnung (Werinos in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO § 14 Rz. 3): „Für Studierende aus Drittstaaten gilt, dass sie für die Dauer ihres rechtmäßigen Aufenthaltes – unter Einhaltung der weiteren allgemeinen und besonderen Voraussetzungen der GewO – ein Gewerbe in Österreich anmelden und ausüben dürfen, solange die selbstständige Erwerbstätigkeit das Erfordernis des Studiums als ausschließlicher Aufenthaltswitz nicht beeinträchtigt“. Stolzlechner et al ebenso: „Studenten aus Drittstaaten dürfen für die Dauer einer Aufenthaltsbewilligung „Studierender“ Gewerbe in Österreich anmelden und ausüben, sofern die Erwerbstätigkeit den Studienerfolg nicht vereitelt“ (Stolzlechner et al., GewO § 14 Rz. 14).

Die Behörden, welche die Gewerbeordnung vollziehen, haben bei der Gewerbeanmeldung (bei Drittstaatsangehörigen) jeweils unter anderem zu prüfen, ob ein Aufenthaltstitel vorliegt, der gemäß § 14 GewO 1994 iVm. § 32 NAG zu einer selbstständigen Tätigkeit berechtigt. Um eine einheitliche Auslegung und Vollziehung sicherzustellen, regt das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus an, die entsprechenden Bestimmungen des NAG im Rahmen der nun beabsichtigten Novelle gesetzlich derart klarzustellen, dass auch die selbstständige Tätigkeit von Studenten explizit im NAG genannt wird bzw. eine Formulierung gewählt wird, die eine mehrdeutige Auslegung ausschließt. Derzeit kann der § 64 Abs. 3 NAG auch so ausgelegt werden, dass eine selbstständige Tätigkeit vom Gesetzgeber nicht vorgesehen ist. Eine Einschränkung dahingehend, dass Studenten nur einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen dürfen, insofern die selbstständige Tätigkeit den Aufenthaltswitz des Studiums nicht beeinträchtigt, kann wie bei der unselbstständigen Tätigkeit vorgesehen werden. Es wird überdies auf die Möglichkeit hingewiesen, eine Obergrenze gemäß Art. 24 Abs. 3 der RL (EU) 2016/801 festzulegen.

Wien, am 20. Februar 2026

Für den Bundesminister:

Mag. Roland Weinert, MAS MSc

Elektronisch gefertigt

